

**SATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Großlittgen**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 28. März 2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2013 außer Kraft.

Großlittgen, den 28. März 2017  
Ortsgemeinde Großlittgen

gez. Karl-Heinz Hubo (S)

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene   |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 310,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 310,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 160,00 €   |
| 3. Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   |            |
| a) für eine Reihengrabstätte (Sargbestattung)   | 2.500,00 € |
| b) für eine Urnenreihengrabstätte   | 1.250,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit  | 400,00 €   |
| d) Beschaffung und Verlegung der Gedenktafel nach Aufwand.<br>Hierzu bedient sich die Ortsgemeinde eines gewerblichen Unternehmens.<br>Die entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |            |

### II. Gemischte Grabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung in einer Reihengrabstätte | 310,00 € |
| für die Zubettung in einer Urnenreihengrabstätte  | 160,00 € |
| für die Zubettung in einer Doppelgrabstätte   | 310,00 € |

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte  | 930,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit<br>Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben. |          |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstätte  | 37,20 €  |

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |          |
|---|----------|
| Grabherrichtung bei Reihengräbern und Doppelgräbern für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                | 340,00 € |

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

1a) einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich der Kühlkammer	80,00 €
1b) für jeden weiteren Tag	25,00 €
2a) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
2b) für jeden weiteren Tag	5,00 €

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.